

Information zu „3G an Schulen“

Sehr geehrte Eltern,

hiermit erhalten Sie Informationen zu der seit **Mittwoch 24.11.2021** gültigen **3G-Regelung an Schulen** zur Kenntnisnahme und gleichzeitig mit Bitte um Beachtung.

Aktuelle Information: 3G auf dem gesamten Schulgelände

Aufgrund der **15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** (15. BayIfSMV - §12 - 4) vom 23. November 2021 gilt ab sofort auf dem gesamten Schulgelände der Mittelschule Dingolfing die „**3G-Regel**“, d.h. kurz gesagt Zutritt zum Schulgelände nur noch:



Für Sie als Eltern bzw. Erziehungsberechtigte bedeutet das: **Sie dürfen das Schulgelände nur betreten, wenn Sie geimpft, getestet oder genesen sind** – ganz gleich, ob Sie zum Beispiel nur kurz etwas an der Schule abgeben wollen oder ein Beratungsgespräch mit einer Lehrkraft, der Beratungslehrkraft oder der Schulpsychologin bzw. dem Schulpsychologen vereinbart haben. Die Schulen sind rechtlich verpflichtet, den Zugang zum Schulgelände und den erforderlichen 3G-Nachweis zu kontrollieren. Um sie bei dieser Aufgabe zu entlasten und zu unterstützen, bitten wir Sie **dringend um Berücksichtigung der folgenden Punkte**:

- ⇒ Bitte betreten Sie das Schulgelände **nur in wirklich dringenden Ausnahmefällen!**
- ⇒ Falls Sie Ihr Kind – beispielsweise bei jüngeren Schülerinnen und Schülern – zur Schule bringen: Bitte begleiten Sie es bei Unterrichtsbeginn **maximal bis zum Eingang des Schulgeländes, nicht aber bis zum Schulgebäude** und holen Sie es nach Unterrichtschluss auch außerhalb des Schulgeländes wieder ab.
(Bei krankheitsbedingter Abholung ohne 3G-Nachweis nehmen Sie bitte telefonisch Kontakt mit uns auf, wenn Sie beim Eingang zum Schulgelände angekommen sind)
- ⇒ Sofern ein Schulbesuch dringend erforderlich ist, **melden Sie** Ihren Besuch bitte möglichst **vorher gegenüber der Schule an**.
- ⇒ Führen Sie in einem solchen Fall bitte einen **entsprechenden 3G-Nachweis** mit. Sofern Sie keinen gültigen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen, müssen Sie über einen aktuellen Testnachweis (max. 24 Stunden alter Antigen-Schnelltest oder max. 48 Stunden alter PCR-Test) verfügen.
- ⇒ An den Schulen kann für externe Personen **kein Test unter Aufsicht** durchgeführt werden!

Vielen Dank, dass Sie mit Ihrem Beitrag die Schulen unterstützen!

gez. Matthias Weber, R